

# SATZUNG

## **für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Namborn**

vom 27. Juni 2012

mit erster Änderungssatzung vom 27. Juni 2013,  
zweiter Änderungssatzung vom 12. Mai 2014,  
dritter Änderungssatzung vom 22. Juli 2015 und  
vierter Änderungssatzung vom 17. Dezember 2017

### **§ 1**

#### ***Art und Zweck der Einrichtungen***

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in Furschweiler, Hirstein und Namborn sind kombinierte Einrichtungen. Sie bestehen jeweils aus dem Regelkindergarten, dem Ganztagskindergarten und der Kinderkrippe.
- (2) Regelkindergarten, Ganztagskindergarten und Kinderkrippe  
Dies sind vorschulische Einrichtungen, die
  - die Familienerziehung des Kindes mit Hilfe eines eigenständigen Bildungsangebotes ergänzen,
  - alle Kinder entsprechend den Ergebnissen neuerer Lern-, Begabungs- und Sozialisationsforschung in einer ihnen angemessenen Weise fördern,
  - umweltbedingte Benachteiligungen ausgleichen und soziale Integration anstreben,
  - die Eltern in Erziehungsfragen unterstützen.

### **§ 2**

#### ***Öffnungszeiten, Mittagstisch und Schließtage***

- (1) Die Öffnungszeiten sowohl im Kindergarten- als auch im Krippenbereich gestalten sich wie folgt:

a) bei einer Betreuung bis 6 Stunden:	06.30 Uhr bis 12.30 Uhr*
	07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr
	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
	11.00 Uhr bis 17.00 Uhr

In der Teilzeitbetreuung ist ein Wechsel von Woche zu Woche möglich.

b) bei einer Betreuung bis 10 Stunden:	06.30 Uhr bis 16.30 Uhr*
	07.00 Uhr bis 17.00 Uhr

\*nur in den Kindertageseinrichtungen Namborn und Hirstein.

Alle Betreuungszeiten können an zwei oder drei Tagen pro Woche als Platz-Sharing wie folgt in Anspruch genommen werden.

- a. im Krippenbereich  
in der Einrichtung Hirstein mit höchstens 2 Plätzen  
in der Einrichtung Namborn mit höchstens 5 Plätzen
  - b. im Kindergartenbereich  
in der Einrichtung Furschweiler mit höchstens 5 Plätzen  
in der Einrichtung Hirstein mit höchstens 5 Plätzen  
in der Einrichtung Namborn mit höchstens 5 Plätzen
- (2) Für eine tageweise Betreuung über eine Teilzeitbetreuung von 6 Stunden hinausgehend werden in begrenzter Anzahl „Service-Tage“ angeboten.
  - (3) Bei einer Betreuung über 6 Stunden ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.
  - (4) Die Ferien werden zwischen den Einrichtungen abgesprochen, so dass jeweils eine der Einrichtungen geöffnet ist.

### **§ 3**

#### **Altersvoraussetzungen**

Für die nachfolgend genannten Einrichtungen gelten grundsätzlich folgende Altersvoraussetzungen:

1. Regelkindergarten und Ganztagskindergarten  
Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Beginn der Schulpflicht.
2. Kinderkrippe  
Kinder ab Vollendung des 2. Lebensmonats bis zum Übergang in den Kindergarten.

### **§ 4**

#### **Aufnahmebedingungen**

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet unter Anwendung der Altersvoraussetzungen und der vorhandenen Plätze der Träger der Einrichtungen im Benehmen mit der Gesamtleitung.
- (2) Kindergarten  
Für den Kindergartenbereich gilt, dass ältere Kinder vor jüngeren Kindern aufgenommen werden.  
Die mit Vollendung des 3. Lebensjahres ausscheidenden Krippenkinder werden vorrangig in den Regelkindergarten aufgenommen, sofern sie ihren Wohnsitz in der Gemeinde Namborn haben.

(3) Kinderkrippe

Im Falle eines Bewerberüberhanges werden die vorhandenen Krippenplätze vorrangig nach sozialer, familiärer und pädagogischer Dringlichkeit vergeben; insbesondere werden

- Geschwisterkinder zuerst, sodann
- Kinder alleinerziehender berufstätiger Elternteile berücksichtigt.
- Die verbleibenden Betreuungsplätze werden nach Alter vergeben, sofern keine soziale, familiäre oder pädagogische Dringlichkeit eine bevorzugte Vergabe rechtfertigt.

## **§ 5**

### ***An-, Ab- und Ummeldungen***

- (1) Die An-, Ab- und Ummeldung der Kinder erfolgt schriftlich bei der Standortleitung der Einrichtung im Einvernehmen mit der Gesamtleitung. Im Falle der An- oder Ummeldung werden die Erziehungsberechtigten darauf hingewiesen, dass über die Aufnahme des an- bzw. umgemeldeten Kindes der Träger der Einrichtung entscheidet (§ 4 Abs. 1).
- (2) Folgende Unterlagen sind bis zum Tag der Aufnahme vorzulegen:
  - a) der vollständig ausgefüllte Anmeldebogen einschließlich der Einverständniserklärung zu der Satzung,
  - b) die ärztliche Bestätigung, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und keine Einwände gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen (darf bei Aufnahme höchstens eine Woche alt sein),
  - c) die unterschriebene „Rückmeldebestätigung – wichtige Informationen nach dem Infektionsschutzgesetz“.
- (3) Die Abmeldung eines Kindes muss spätestens bis zum 20. des laufenden Monats für den nächsten Monat erfolgt sein. Eine spätere Abmeldung kann erst zu Beginn des übernächsten Monats in Kraft treten.  
Kinder, die eingeschult werden, scheiden zum Ende des Monats, in dem die Kindergartenferien beginnen aus. Eine Abmeldung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Gleiches gilt für Kinder, die aus dem Grundschulbereich ausscheiden.
- (4) Kinder, die nicht gemeinschaftsfähig sind, können durch den Träger auf Vorschlag der Leitung der Einrichtung vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6**

### ***Erkrankung bzw. Fehlen des Kindes***

- (1) Bei Erkrankung eines Kindes ist die Einrichtung umgehend zu benachrichtigen.

- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet ihr Kind sofort vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernzuhalten und die Leiterin zu benachrichtigen, wenn das Kind an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist. Der erneute Besuch der Einrichtung ist nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Krankheit abgeklungen und nach ärztlichem Urteil in Form einer ärztlichen Bescheinigung eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.
- (3) Bei Fehlen eines Kindes aus sonstigen Gründen ist die Leitung der Einrichtung spätestens am dritten Tag zu benachrichtigen. Ausgenommen hiervon sind die Kinder, die den Hort besuchen; hier ist die Benachrichtigung bereits am Tag des Fehlens erforderlich.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Die Elternbeiträge werden durch den Träger der Einrichtung nach den Bestimmungen des Saarländischen Kinderbetreuungs- und Bildungsgesetzes (SKBBG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (A-VO SKBBG) festgesetzt und vom Gemeinderat der Gemeinde Namborn beschlossen.
- (2) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung.  
Bei einer Neuaufnahme in der ersten Monatshälfte ist der volle Monatsbeitrag zu leisten. Erfolgt die Neuaufnahme jedoch erst in der zweiten Monatshälfte, so ist für den Aufnahmemonat nur die Hälfte des Monatsbeitrages zu zahlen.  
Die Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (4) Die Beiträge tragen zur Deckung der Personalkosten bei. Daher sind sie auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung der Einrichtungen bis zu einem Monat und bei Erkrankung des Kindes in voller Höhe zu zahlen.  
Der Träger behält sich jedoch in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Krankenhaus- oder Kuraufenthalt über eine Zeitdauer von 6 Wochen) eine Entscheidung vor.
- (5) Der Beitragssatz vermindert sich für das zweite und jedes weitere Kind der Erziehungsberechtigten, das gleichzeitig eine Einrichtung der Gemeinde Namborn besucht, um jeweils 25 vom Hundert.  
Unter den Voraussetzungen des § 81 Abs. 1 und 2 bzw. des § 90 SGB VIII kann eine teilweise oder volle Übernahme des Beitrages beim Kreisjugendamt in St. Wendel beantragt werden.
- (6) Beiträge sind so lange zu entrichten, bis eine Abmeldung des Kindes erfolgt ist, längstens jedoch bis zur anderweitigen Vergabe des Platzes.
- (7) Wird der Beitrag für die Einrichtung länger als zwei Monate nicht gezahlt, ohne dass eine Befreiung nach § 92 SGB VIII gewährt wurde, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen und der dann freiwerdende Platz an ein anderes Kind vergeben werden.

- (8) Für Kinder, die gemäß § 5 Abs. 3 eingeschult werden, wird für den Monat des Ausscheidens nur die Hälfte des Monatsbeitrages berechnet, wenn die Kindergartenferien in der ersten Monatshälfte beginnen.
- (9) Das Mittagessen wird zusätzlich zum jeweiligen Tagespreis in Rechnung gestellt. Eine Abmeldung des Mittagessens muss bis 8.30 Uhr erfolgen, da sonst das Essen bezahlt werden muss. Der Besuch der Ganztagskrippe und des Ganztagskindergartens über Mittag bedingt grundsätzlich die Teilnahme an der angebotenen warmen Mittagsmahlzeit.

## **§ 8**

### ***Nicht in Anspruch genommene Plätze***

Der Träger der Einrichtungen behält sich vor, einen vergebenen Platz, der ohne Entschuldigung über einen Monat nicht in Anspruch genommen wurde, anderweitig zu vergeben.

## **§ 9**

### ***Beförderung***

Das Verbringen und Abholen der Kinder zu den Einrichtungen ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten

## **§ 10**

### ***Aufsicht***

- (1) Kindergarten und Kinderkrippe

Die Aufsichtspflicht des Personals der Einrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes von den Erziehungsberechtigten an das Personal, nicht bereits mit Verbringen des Kindes in die Räume der Einrichtungen.

Die Aufsichtspflicht endet mit der Übernahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen.

Für den Weg von und zu der Einrichtung unterliegt das Kind der Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.

- (2) Sonstige Regelungen

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.

Wenn ein Kind von einer nicht durch schriftliche Erklärung als abholberechtigt bestimmten Person aus der Einrichtung abgeholt werden soll, ist dies durch den Erziehungsberechtigten oder die abholberechtigte Person vorher der Leitung

der Einrichtung mitzuteilen.

Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

Bei Eltern-Kind-Veranstaltungen obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten bzw. der beauftragten Aufsichtsperson.

## **§ 11 Unfallversicherung**

- (1) Die Kinder sind bei der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfall versichert
  - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung und
  - während des Aufenthaltes in der Einrichtung und bei allen Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Geländes der Einrichtung (Ausflüge, Spaziergänge, Feste und dgl.
- (2) Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden und Schmerzensgeldforderungen.
- (3) Alle Unfälle auf dem Weg zur oder von der Einrichtung sind unverzüglich, spätestens am ersten Werktag nach dem Unfalltag, der Leitung mitzuteilen.

## **§ 12 Verschiedenes**

- (1) Das Kind soll für den Besuch der Einrichtungen kindgemäße Kleidung tragen, die zum Spielen in der Gruppe und im Außengelände geeignet ist.
- (2) Das Kind soll nicht vor der Öffnungszeit gebracht werden und ist pünktlich abzuholen.
- (3) Eine Haftung für Kleidung, mitgebrachte Gegenstände, Schmuck usw. wird nicht übernommen.

## **§ 13 Nahrungs- und Pflegemittel in der Kinderkrippe**

Die Nahrungsmittel wie Fläschchen, Breimahlzeiten, Gläschen, Getränke sowie die pflegerischen Utensilien wie Windeln und Pflegeprodukte sind selbst mitzubringen. Nähere Einzelheiten werden in Absprache mit dem Träger und den Mitarbeiterinnen der Einrichtungen gesondert geregelt.

**§ 14**  
**Verabreichung von Medikamenten**

- (1) Medikamente werden durch das Kindergartenpersonal nur verabreicht, wenn dies durch die Erziehungsberechtigten und den behandelnden Arzt mittels Formblatt „Medikamentenabgabe durch den Kindergarten“ genehmigt ist und es sich um Notfallmedikamente oder um chronische Erkrankungen handelt.
- (2) Im Einzelfall sind besondere Absprachen zu treffen.
- (3) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Verabreichung von Medikamenten aufgrund der erteilten Genehmigung entstehen können.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Namborn vom 08. September 2005 sowie die hierzu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Namborn, den 27. Juni 2012  
Der Bürgermeister

Theo Staub

## ANLAGE

### zu der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Namborn

Folgende Monatsbeiträge werden erhoben:

#### Verzeichnis der Elternbeiträge nach § 7

a)	Regelkindergartenplatz (06.30 Uhr bis 12.30 Uhr) (07.00 Uhr bis 13.00 Uhr) (07.30 Uhr bis 13.30 Uhr) (08.00 Uhr bis 14.00 Uhr) (11.00 Uhr bis 17.00 Uhr)	<b>105,00 €</b>
b)	Ganztagskindergartenplatz (06.30 Uhr bis 16.30 Uhr) (07.00 Uhr bis 17.00 Uhr)	<b>155,00 €</b>
c)	Halbtagskrippenplatz (06.30 Uhr bis 12.30 Uhr) (07.00 Uhr bis 13.00 Uhr) (07.30 Uhr bis 13.30 Uhr) (08.00 Uhr bis 14.00 Uhr) (11.00 Uhr bis 17.00 Uhr)	<b>210,00 €</b>
d)	Ganztagskrippenplatz (06.30 Uhr bis 16.30 Uhr) (07.00 Uhr bis 17.00 Uhr)	<b>314,00 €</b>

Bei Inanspruchnahme von Platz-Sharing werden die Elternbeiträge anteilig festgesetzt.

- e) Bei tageweiser Inanspruchnahme (Service-Tage) der obigen Betreuungsformen ist je Betreuungstag ein zusätzlicher Beitrag zu entrichten.

Dieser beträgt für den

- |                             |                |
|-----------------------------|----------------|
| - Ganztagskindergartenplatz | <b>6,00 €</b>  |
| - Ganztagskrippenplatz      | <b>12,00 €</b> |

Die Inanspruchnahme der tageweisen Betreuung ist auf begründete Ausnahmefälle zu beschränken. Der zusätzlich zu zahlende monatliche Beitrag wird auf die Differenz zwischen dem Monatsbeitrag der gewählten ständig in Anspruch genommenen Betreuungsform und dem Monatsbeitrag der tageweise in Anspruch genommenen Betreuungsform begrenzt.